



Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung!

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung der Stadt Trostberg

In der Fassung der zwölften Änderungssatzung
vom 25.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragsserhebung.....	4
§ 2 Beitragstatbestand	4
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	4
§ 4 Beitragsschuldner.....	5
§ 5 Beitragsmaßstab	5
§ 6 Beitragssatz	6
§ 6 a Beitragsabschlag.....	6
§ 7 Fälligkeit	6
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.....	6
§ 9 Gebührenerhebung	7
§ 10 Einleitungsgebühr.....	7
§ 10 a Beseitigungsgebühren.....	8
§ 11 Gebührenzuschläge	8
§ 12 Gebührenabschläge	8
§ 13 Entstehen der Gebührenschild	8
§ 14 Gebührenschildner	8
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	9
§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	9
§ 17 Inkrafttreten.....	9

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
der Stadt Trostberg (BGS-EWS/FES)
vom 24.03.1993**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Trostberg folgende, mit Schreiben des Landratsamts Traunstein vom 11.03.1993, Az. 20-632/1-1 genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung.

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 17.12.1993, gültig ab 01.01.1994
(Amtsblatt Nr. 294 vom 21.12.1993)
2. Änderungssatzung vom 08.12.1994, gültig ab 01.01.1995
(Amtsblatt Nr. 287 vom 14.12.1994)
3. Änderungssatzung vom 03.07.1995, gültig ab 02.03.1995
(Amtsblatt Nr. 153 vom 06.07.1995)
4. Änderungssatzung vom 03.12.1998, gültig ab 01.01.1999
(Amtsblatt Nr. 283 vom 08.12.1998)
5. Änderungssatzung vom 25.10.2001, gültig ab 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 295 vom 22.12.2001)
6. Änderungssatzung vom 25.10.2007, gültig ab 01.11.2007
(Amtsblatt Nr. 249 vom 29.10.2007)
7. Änderungssatzung vom 03.04.2008, gültig ab 01.05.2008
(Amtsblatt Nr. 81 vom 07.04.2008)
8. Änderungssatzung vom 29.10.2009, gültig ab 01.01.2010
(Amtsblatt Nr. 252 vom 02.11.2009)
9. Änderungssatzung vom 01.03.2012, gültig ab 05.03.2012
(Amtsblatt Nr. 52 vom 02.03.2012)

10. Änderungssatzung vom 29.11.2013, gültig ab 01.01.2014
(Amtsblatt Nr. 279 vom 03.12.2013)

11. Änderungssatzung vom 30.11.2017, gültig ab 01.01.2018
(Amtsblatt Nr. 25 vom 22.12.2017)

12. Änderungssatzung vom 25.11.2021, gültig ab 01.01.2022
(Amtsblatt Nr. 26 vom 24.12.2021)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS bzw. § 7 FES an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird

- a) bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
- b) bei nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude

berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsmessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten fiktiven Geschossfläche neu berechnet. Ist die durch die Bebauung entstehende tatsächliche Geschossfläche größer als die fiktive Geschossfläche, so ist für die Mehrfläche ein Beitrag nach zu entrichten. Errechnet sich aufgrund der tatsächlichen Geschossfläche im Fall des Abs. 1 Satz 2 eine größere beitragspflichtige Grundstücksfläche, so ist für die Mehrfläche ebenfalls ein Beitrag nach zu entrichten. Ist die tatsächliche Geschossfläche niedriger als die fiktive, so ist der Beitrag für die Minderfläche zu erstatten. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3 | |
| aa) pro m ² Grundstücksfläche | 0,90 EUR |
| bb) pro m ² Geschossfläche | 5,45 EUR |
| b) für nicht anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3 | 2,00 EUR |
| pro m ² Geschossfläche | |

§ 6 a Beitragsabschlag

Dürfen anschließbare Grundstücke i. S. von § 3 Abs. 3 nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 4 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Beseitigungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 2,69 EUR pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
außerdem
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) Wassermengen für Großvieheinheiten gemäß Absatz 3 Sätze 3 bis 5, soweit der Abzug zu einem Wasserverbrauch von weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner führen würde; maßgebend dabei ist die Zahl der Einwohner, die zum 30.06. des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist, mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet sind.

§ 10 a Beseitigungsgebühren

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 44,85 EUR pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 54,75 EUR pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.07.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 176 vom 01./02.08.1992) und die Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung vom 11.05.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 103 vom 30./31.05.1988), zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.1992 (Amtsblatt Nr. 293 vom 19./20.12.1992) außer Kraft.

Trostberg, 24.03.1993
Stadt Trostberg

Heinze
1. Bürgermeister